

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/131/Hü/NK	3007	17.04.2015
	DI Claudia Hübsch		

Änderung der Eichvorschriften für Schallpegelmesser - Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie weitere Informationen zu obigem Betreff.

KURZBESCHREIBUNG

Schallpegelmesser zur Bestimmung von Kennwerten des Schalls sind gemäß Maß- und Eichgesetz eichpflichtig. Die derzeit gültigen Eichvorschriften stammen aus dem Jahr 1980 und entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik (beispielsweise keine Anforderungen an integrierende Schallpegelmesser, keine Behandlung des Themas Messunsicherheit und der eichtechnischen Prüfung von Bandpassfiltern, ...).

Um die Richtigkeit der Messungen sicherzustellen und das hohe Schutzniveau für Bevölkerung und Unternehmen in der akustischen Messtechnik beizubehalten, ist daher eine Anpassung an den Stand der Technik erforderlich geworden.

Bisher konnten die Messgeräte aufgrund der technischen Entwicklung nur mittels „ausnahmsweiser Zulassung zur Eichung“ in den Verkehr gebracht werden. Künftig erfolgt dies auf Basis der neuen Eichvorschriften, wobei die Schallpegelmesser einer besonderen (bescheidmäßigen) Zulassung gemäß Eich-Zulassungsverordnung bedürfen.

Mit diesen Eichvorschriften werden die Kriterien zur Erlangung der Bauartzulassung festgelegt. Es werden alle derzeit möglichen Messprinzipien berücksichtigt und - durch so allgemein wie möglich gehaltene Formulierungen - auch Weiterentwicklungen ermöglicht.

In finanzieller Hinsicht kommt es durch die neuen Eichvorschriften zu keinen Auswirkungen für die Verwender der Messgeräte (Gebietskörperschaften, Ziviltechniker, KFZ-Werkstätten und Flughafenbetreiber) oder die öffentliche Hand.

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im „Amtsblatt für das Eichwesen“ in Kraft. Übergangsbestimmungen sorgen dafür, dass bereits zugelassene Schallpegelmesser nicht sofort ausgetauscht werden müssen, sondern neu- und nachgeeicht werden können.

MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zur Novelle können bis **einschließlich 18.05.2015** in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung -Eichvorschriften für **Schallpegelmesser** - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Verordnungsentwurf erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus. Wir bitten Sie darüber hinaus, uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße
DI Claudia Hübsch